

# LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

## BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

01.07.2010

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

NAME: \_\_\_\_\_

Punkte: (50)/\_\_

### Teil A (25 Punkte)

1. **abstrakte Anfechtungsbefugnisse:** BReg, LReg, Drittel der Mitglieder von NR, BR oder LT; **konkrete Anfechtungsbefugnisse:** OGH, Gericht zweiter Instanz, UVS, AsylGH, VfGH, Bundesvergabeamt (VfGH von Amts wegen) – Individualantrag..... (4)/\_\_
2. **Bescheide** verletzen das Grundrecht auf Eigentum nach der einschlägigen Prüfungsformel des VfGH nur dann, wenn sie **gesetzlos** ergehen, auf einer **denk unmöglichen Gesetzesanwendung** beruhen oder sich auf ein **verfassungswidriges Gesetz** stützen; liegt keiner dieser drei groben Fehler vor, ist der Bescheid – trotz seiner Gesetzeswidrigkeit – mit den Grundrechten vereinbar ..... (3)/\_\_
3. ein Kompetenztatbestand „Naturschutz“ ist **weder in Art 10 B-VG noch in den Art 11 und 12 leg cit enthalten**; nach der in Art 15 Abs 1 B-VG enthaltenen **Generalklausel zugunsten der Länder** obliegt daher den **Ländern** sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung dieser Materie ..... (3)/\_\_
4. die **BReg** wird **vom BPräs ernannt** (wobei der BPräs beim BK an keinen Vorschlag gebunden ist, während für die BMin ein Vorschlag des BK eingeholt werden muss); die **LReg** werden hingegen **vom jeweiligen LT gewählt**..... (4)/\_\_
5. **a)** der BR kann innerhalb von acht Wochen einen mit Gründen versehenen **Einspruch** erheben; dieser kann vom NR jedoch (von wenigen Ausnahmen abgesehen) mittels **Beharrungsbeschluss** übergangen werden; da für den Beharrungsbeschluss **kein höheres Konsensquorum** erforderlich ist als für den ursprünglichen Beschluss, bleibt der **Einfluss der Länderkammer gering** (es handelt sich lediglich um ein **suspensives**, das In-Kraft-Treten des Gesetzes verzögerndes Vetorecht) ..... (3)/\_\_  
**b)** die Mitwirkungsbefugnis der Länder an der Gesetzgebung des Bundes gilt nach hA als **wesentlicher Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips**; ihre Beseitigung wäre demnach als **Gesamtänderung der Bundesverfassung** iSd Art 44 Abs 3 B-VG anzusehen ..... (2)/\_\_
6. **a)** die Zuordnung hängt nicht vom **Inhalt** des Verwaltungshandelns, sondern von der gewählten **Handlungsform** ab; erfolgt die Subventionsvergabe durch **Bescheid**, ist sie der **Hoheitsverwaltung** zuzurechnen; wird über die Zuerkennung der Subvention ein **Vertrag** abgeschlossen, handelt es sich um einen Akt der **Privatwirtschaftsverwaltung**..... (4)/\_\_  
**b)** den **Übergang der Entscheidungspflicht** auf die **sachlich in Betracht kommende Oberbehörde**, dh im Regelfall auf die nächsthöhere Instanz..... (2)/\_\_

(25)/\_\_

### Teil B (25 Punkte)

#### A. Formalien:

Magistrat Linz; Schriftsatzform; GZ; Ort: Linz; Datum: 01.07.2010; Bescheidadressat: Christian C, Tischler, Bachstrasse 5/3, 4020 Linz; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name der/des Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Schlüssigkeit ..... (2)/\_\_

#### B. Spruch:

Bürgermeister von Linz im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Antrag auf Ausstellung eines (gewöhnlichen) Reisepasses wird gem § 14 Abs 1 Z 3 lit f iVm § 14 Abs 3 PaßG 1992 als unbegründet abgewiesen ..... (2)/\_\_

#### C. Begründung:

##### I. Relevanter Sachverhalt:

Christian C, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Linz, hat am 21.06.2010 einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt (Begründung: Auslandsurlaub mit seiner Freundin); C verfügt über keinen

amtlichen Lichtbildausweis, war allerdings von seiner Mutter Berta B begleitet, die der zuständigen Beamtin ihren Reisepass vorgelegt und die von C zu seiner Person gemachten Angaben bestätigt hat; C wurde im Zuge dieser Amtshandlung mittels Papillarlinienscanners seine Fingerabdrücke abgenommen; C wurde am 05.02.2008 wegen einer im Mai 2007 begangenen Tat gem § 27 SMG zu einer siebenmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er bereits verbüßt hat; wegen einer am 22.05.2010 begangenen Tat hat die Staatsanwaltschaft gegen C die Strafverfolgung gem § 83 StGB eingeleitet .....(1)/\_\_

## II. Beweise und Beweiswürdigung:

PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Zeugenaussage der Berta, Reisepass von Berta, Strafregisterauszug, Buchungsbestätigung; Beweiswürdigung .....(1)/\_\_

## III. Rechtliche Beurteilung:

### 1. Zulässigkeit

gem § 7 PaßG ist die Ausstellung von Reisepässen grds antragsgebunden; Kompetenz zur amtswegigen Ausstellung von Dienstpässen schließt die Zulässigkeit eines Antrags nicht aus (außerdem liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor – private Spanienreise); Antrag des C ist jedenfalls zulässig .....(1)/\_\_

### 2. Inhaltliche Begründetheit

**Tatbestand:** subj. Recht auf Ausstellung eines (gewöhnl.) Reisepasses (kumulativ) nur bei Besitz der Staatsbürgerschaft gem § 4 PaßG und Nichtvorliegen von Versagungsgründen iSd § 14 Abs 1 leg cit .....(1)/\_\_

#### Staatsbürgerschaft (§ 4 PaßG):

„Staatsbürgerschaft“ meint österreichische Staatsbürgerschaft (vgl § 2 Abs 1 PaßG); C ist österreichischer Staatsbürger und belegt dies durch Vorlage seines Staatsbürgerschaftsnachweises; gem § 2 Abs 1 Z 1 PassG-DV ist diese Form des Nachweises ausreichend → Voraussetzung erfüllt .....(2)/\_\_

#### zweifelsfreier Nachweis der Identität (§ 14 Abs 1 Z 1 PaßG):

gem § 1 Abs 1 PassG-DV muss der Antragsteller grds persönlich vor der Passbehörde erscheinen und einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen; C ist zwar erschienen, verfügt jedoch über keinen Lichtbildausweis → C benötigt gem § 1 Abs 2 PassG-DV einen Identitätszeugen, der sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert und die Angaben des Passwerbers zu seiner Person bestätigt; als Identitätszeugin des C fungiert seine Mutter Berta B; der von ihr vorgezeigte Reisepass ist ein amtlicher Lichtbildausweis iSd Legaldefinition des § 1 Abs 1 PassG-DV: Lichtbild enthalten; von einer Behörde (BH Gmunden) in ihrem sachl. Wb (§ 16 Abs 1 Z 1 PaßG) in Ausübung hoheitl. Funktion ausgestellt; B bestätigt die Angaben des C zu seiner Person → Voraussetzung erfüllt, Versagungsgrund liegt nicht vor .....(3)/\_\_

#### keine Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung (§ 14 Abs 1 Z 1 PaßG):

das ggst TB-Element bezieht sich offenbar auf die in § 4a PassG-DV geforderte Abnahme der Papillarlinien; C ließ sich seine Fingerabdrücke widerspruchslos abnehmen → Versagungsgrund liegt nicht vor .....(1)/\_\_

#### keine Absicht, den Pass zur Vereitelung der Strafverfolgung zu verwenden (§ 14 Abs 1 Z 3 lit a PaßG):

gegen C wurde zwar die Strafverfolgung gem § 83 StGB eingeleitet; die Strafdrohung für dieses Delikt beträgt jedoch maximal ein Jahr Freiheitsstrafe; notwendig wäre ein Delikt mit einer drohenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren; außerdem liegen keine Tatsachen vor, die darauf hinweisen, dass sich C der Strafverfolgung entziehen will (will nur einen Urlaub im Ausland verbringen) → Versagungsgrund liegt nicht vor .....(2)/\_\_

#### keine Absicht, den Pass für Suchtgiftdelikte zu verwenden (§ 14 Abs 1 Z 3 lit f PaßG):

Verstoß gegen § 27 SMG kommt als Tatsache zur Rechtfertigung der Annahme einer derartigen Absicht in Betracht; hierbei handelt es sich um eine gerichtlich strafbare Handlung → gem Abs 3 ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen (auch wenn im Übrigen nichts dafür spricht, dass C wieder im Suchtgiftmilieu aktiv werden könnte); die Tat des C liegt zwar bereits mehr als drei Jahre zurück (Mai 2007), seine Haftzeit (= die verbüßte siebenmonatige Freiheitsstrafe) hat bei der Betrachtung jedoch außer Betracht zu bleiben → Versagungsgrund liegt vor .....(3)/\_\_

**Rechtsfolge:** die Ausstellung des Reisepasses hat bei Vorliegen eines Versagungsgrundes iS einer zwingenden Entscheidung (arg „... sind zu versagen, wenn ...“ in § 14 Abs 1 PaßG) zu unterbleiben .....(1)/\_\_

### 3. Zuständigkeit:

örtlich: richtet sich gem § 16 Abs 2 PaßG grds nach dem Hauptwohnsitz; C wohnt in Linz .....(1)/\_\_

sächlich: gem § 16 Abs 1 Z 1 PaßG ist für die Ausstellung eines gewöhnl. Reisepasses die BevVwBeh, im örtlichen Wirkungsbereich einer BPD der Bgm zuständig; gem § 1 BPD-Verordnung besteht in Linz eine Bundespolizeidirektion → Zuständigkeit des Linzer Bgm (im übertragenen Wirkungsbereich) .....(2)/\_\_

**Rechtsmittelbelehrung:** Berufung an die Sicherheitsdirektion OÖ, einzubringen beim Magistrat, 2 Wochen, schriftlich in jeder technischen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen, Bezeichnung und Begründungspflicht .....(2)/\_\_